

Bundesministerium fur Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/147

BMF-010000/0036-IV/1/2018

BG, mit dem das Bundesgesetz uber die Prufung lohnabhangiger Abgaben und Beitrage erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geandert werden (Gesetz uber die Zusammenfuhrung der Prufungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG)

Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Die eingehende uberprufung des Begutachtungsentwurfes ergibt, dass darin – im Sinne der vom Regierungsprogramm angekundigten Vermeidung von parallelen Strukturen – die nunmehr einheitliche Vornahme der Prufung lohnabhangiger Abgaben und Beitrage durch einen im Bereich der Finanzamter einzurichtenden Einheit „Prufdienst fur lohnabhangige Abgaben und Beitrage“ erfolgt.

Diese Vorgangsweise stellt grundsatzlich eine wunschenswerte Vereinfachung dar, wiewohl nicht zu ubersehen ist, dass auch die bisherige ubung, wie die Verwaltungspraxis gezeigt hat, im Allgemeinen nicht zu Problemen gefuhrt hat.

2. Die Einbeziehung der bisherigen im Bereich der Krankenkassen beschaftigten Mitarbeiter, die ganz oder uberwiegend mit der GPLA beschaftigt waren, zeigt, dass auf diese Kompetenz im Bereich der Selbstverwaltungskorper gesetzt wird und nicht verzichtet werden kann. Als Unterschied wird ausgemacht, dass die Verschiebung der Kompetenz und damit auch der Dienstaufsicht bezuglich des



Prüfungsgeschehens vom Selbstverwaltungskörper zur Finanzverwaltung übergeht.

Eine Änderung des Prüfungsumfangs bzw. der Prüfungsqualität erfolgt durch diese Zusammenlegung – den erläuternden Bemerkungen folgend – ausdrücklich nicht.

Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Österreichische Gesundheitskasse bzw. die Gemeinde, aber auch das Finanzamt der Betriebsstätte, an das Prüfungsergebnis nicht gebunden sind.

Das Erlassen der Bescheide und damit die rechtliche Würdigung des vom Prüfer festgestellten Sachverhalts verbleiben – wie bisher – bei Finanzamt, Österreichischer Gesundheitskasse bzw. Gemeinde. Damit jedoch ist zu hinterfragen, worin der Effekt der Rechtsvereinheitlichung besteht.

3. In § 15 Abs. 1, letzter Satz, wird die Zuweisung der Bediensteten der Österreichischen Gesundheitskasse (zuvor Gebietskrankenkasse) zum Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge festgelegt, jedoch lediglich hinsichtlich jener Bediensteten, die am 31.12.2019 unbefristet beschäftigt waren. Diese Regelung, die sich möglicherweise zum Nachteil von befristet beschäftigten Bediensteten auswirken kann, ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, zu überprüfen, auch zu diesem Stichtag befristet beschäftigte Bedienstete einzubeziehen; ansonsten jedoch zu begründen, warum ausschließlich auf unbefristet beschäftigte Bedienstete abgestellt wird.

§ 15 Abs. 5 eröffnet zugewiesenen Bediensteten die Möglichkeit, durch einfache Erklärung in das Dienstverhältnis zum Bund zu wechseln; ohne dass ausdrücklich festgestellt wird, dass durch diese Erklärung, zu wechseln, keine Schlechterstellung im Vergleich zum bisherigen Arbeitsvertrag entsteht. Dies ist deshalb regelungsbedürftig, da das Beisetzen einer Bedingung diese Erklärung unwirksam machen würde.

4. § 17 regelt die Refundierung durch den Bund an die Österreichische Gesundheitskasse (bzw. die vorangegangenen Gebietskrankenkassen). Zwar wird festgestellt, dass sich die Höhe der ersatzfähigen Dienstbezüge nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes richtet; Erhöhungen jedoch ausschließlich gemäß der Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte bei den Sozialversicherungsträgern abgegolten werden, dies unbeschadet der in Arbeitsverträgen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffenen günstigeren Regelungen. Durch diese einseitige Refundierungsbestimmung wird in die Autonomie der Sozialversicherungsträger eingegriffen. Es wird höflich angeregt zu überprüfen, ob eine Maßnahme mit gleicher Wirkung unter Hintanhaltung des Eingriffs in die Autonomie des Sozialversicherungsträgers möglich ist.
5. In § 20 erteilt der Gesetzgeber den (selbstverwalteten) Sozialversicherungsanstalten die Verpflichtung, für eine einheitliche Anwendung ihrer Dienstordnungen zu sorgen. Auch dies stellt einen erheblichen Eingriff in

die Autonomie der Selbstverwaltung dar. Im Übrigen wird festgestellt, dass eine Sanktion dafür nicht vorgesehen ist.

6. In § 21 wird die Entgeltlichkeit der Prüfleistungen festgesetzt und die Zahlungspflicht der Österreichischen Gesundheitskasse aufgetragen. Allerdings erteilt der Gesetzgeber lediglich den Auftrag, eine „gesonderte Vereinbarung“ zum konkreten Entgelt und den näheren Modalitäten zu treffen. Die in den erläuternden Bemerkungen dargelegten Verweise zur Angemessenheit sind nicht ausreichend. Zur Schaffung einer rechtlich gesicherten Grundlage der (wechselseitigen) Verpflichtungen wird angeregt, die Vereinbarung vorab zu verhandeln oder eine Schiedsregelung zu treffen.

Wien, am 19. Oktober 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

